



EMO-FFM eG

NUTZUNGSVEREINBARUNG ÜBER ELEKTRISCH BETRIEBENE KRAFTFAHRZEUGE IM RAHMEN DES „FLEX-TARIFS“

Zwischen

EMO-FFM E-Mobilitätsgenossenschaft Frankfurt am Main eG

– nachstehend als Anbieter bezeichnet – und

Vorname Name, Straße Hausnummer, PLZ Ort

– nachstehend als *Nutzer* bezeichnet –

wird folgender Dienstleistungs- und Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand: OFFENER Tarif „FLEX“

- 1.1 Der Nutzer hat den Tarif „FLEX“ gewählt und erhält damit als Kunde der EMO-FFM eG folgende Leistungen:
 - Zugang zu allen im „offenen Mitgliederverleih“ befindlichen E-Fahrzeuge des Anbieters
 - Preis pro angefangene Stunde EUR 5
 - alle weiteren Kosten und Services (Hol- und Bringservice etc.) entnimmt der Nutzer jeweils der aktuellen Preisliste.
- 1.2 Der Nutzer zahlt hierfür KEINE monatliche Grundgebühr
- 1.3 Alle angefallenen Kosten werden zum Beginn jedes Monats für den vorangegangenen Monat per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- 1.4 Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages wird sofort und ohne Abzug die einmalige Registrierungsgebühr von EUR 40,- fällig.

§ 2 Nutzungsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Vertrages sind die elektrisch betriebenen Kraftfahrzeuge des Anbieters, zu welchen der Kunde die Zugangsberechtigung innehat. Diese Berechtigungen ergeben sich aus dem jeweils abgeschlossenen Vertrag, bzw. ob der Kunde hieraus oder anderweitig Zugang zu Fahrzeugen der Genossenschaft hat, die ausschließlich einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind (beispielsweise über Firmenverträge, Quartiers-Fahrzeuge etc.)
- 2.2 Die Kraftfahrzeuge verfügen über folgende Ausstattung: .
Warndreieck, Warnwesten, Verbandskasten und Bedienungsanleitung befinden sich im Fahrzeug.
- 2.3 Es bestehen für die Fahrzeuge die folgenden Versicherungen:
Vollkaskoversicherung mit 500 € Selbstbehalt.

§ 3 Zustand des Fahrzeuges

- 2.1 Der Anbieter übergibt dem Nutzer die Fahrzeuge in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicheren Zustand. Die Fahrzeuge werden durch den Anbieter regelmäßig innen und außen fachgerecht gereinigt.
- 2.2 Der Zustand des Fahrzeuges ist vor jedem Fahrtantritt durch den Nutzer zu überprüfen. Wenn Mängel am Fahrzeug auftreten oder der Zustand des Innenraums zu wünschen übrig lässt, ist dies durch den Nutzer vor Fahrtantritt dem Anbieter mitzuteilen, am besten per E-Mail.

Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug unvollständig ist. (Fehlendes Warndreieck, Warnweste, Bordbuch etc.)

Eine solche Mängelmeldung sollte folgendermaßen aussehen:

Das Fahrzeug hat

- kleine Lackschäden an den folgenden Stellen:
- folgende größere Beschädigungen:
- der Innenraum ist stark verschmutzt.

Kurze Beschreibung:

- folgende Gegenstände fehlen:

§ 3 Nutzer

Der Nutzer gewährleistet vor Anritt jeder Fahrt, dass er während der vereinbarten Zeit zum Führen des Fahrzeuges berechtigt ist.

Er gibt seine persönlichen Daten wie folgt an:

Name, Vorname:

Adresse:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Personalausweisnummer , ausgestellt von , am , in:

Führerschein, Nummer , Klasse , ausgestellt am , in:

§ 4 Nutzungsdauer, verspätete oder unsachgemäße Rückgabe

4.1 Die Bestimmungen hierzu entnehmen ergeben sich aus unseren AGB.

§ 5 Nutzungsentgeld, Kautio

5.1 Für die Nutzung der Fahrzeuge ist der Nutzer verpflichtet, folgende Nutzungsentgelte zu leisten:

Nutzungspreis pro angefangener Stunde:	4,50 EUR
Preis pro Buchung:	inkl.

5.2 Der Nutzer leistet ferner eine Kautio in Höhe von 500 EUR. Die Kautio dient zur Sicherung der Ansprüche des Anbieters, die aus dem Nutzungsverhältnis resultieren.

5.3 Kosten für verlorenes Ladekabel: EUR 700,-

§6 Pflichten des Nutzers, Nutzung des Fahrzeuges

6.1 Der Nutzer darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn der Forschungspartner erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.

6.2 Der Nutzer verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln.

Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Nutzer entsprechend der Anweisungen in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu handeln. Der Nutzer darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Nutzer darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

6.3 Der Nutzer darf das Fahrzeug ausschließlich im Stadtgebiet von Frankfurt am Main und darüber hinaus in einem Radius von maximal 50 Kilometern rund um Frankfurt nutzen (Solch ein Eingrenzung wirklich erwünscht?).

Will der Nutzer das Fahrzeug in einem weiteren Radius nutzen, kommt er im Falle eines Schadens oder Panne in jedem Falle selbst für die Kosten des Abschleppdienstes auf.

6.4 Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung zu folgenden Zwecken:

Teilnahme an Autorennen und ähnlichen Fahrten

Teilnahmen an Geländefahrten

Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen

6.5 Das Rauchen im Fahrzeug ist zu unterlassen!

- 6.6 Der Nutzer versichert, dass seine Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist und dass kein Fahrverbot besteht.
- 6.7 Der Nutzer versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.
- 6.8 Eine Untervermietung des Fahrzeuges ist **nicht** gestattet!
- 6.9 Der Nutzer wurde darüber informiert, dass das Elektro-Fahrzeug gegenüber herkömmlichen Fahrzeugen deutliche **Reichweiten-Einschränkungen** hat. Der Nutzer verpflichtet sich hiermit dafür Sorge zu tragen, dass er die Mindestreichweite des Fahrzeugs nicht fahrlässig überschreitet, ohne sich über das Vorhandensein geeigneter **Ladestellen am Zielort** bzw. an einem Zwischenziel vorab zu vergewissern.

Die **erwartbaren Reichweiten** der EMO-FFM-Fahrzeuge bei **normaler Fahrweise** sind wie folgt:

- Renault Twizy: 80 Km
- Smart ForTwo: 120 Km
- Renault Zoe: 130 Km
- Renault Kangoo: 100 Km

Diese Reichweiten können im Einzelfall deutlich überschritten werden, bei zügiger Fahrweise und intensiver Nutzung von Heizung bzw. Klimaanlage sowie im Winterbetrieb können diese im Einzelfall jedoch auch unterschritten werden.

Maßgeblich ist hier immer die Beachtung der Reichweitenanzeige des Fahrzeuges.

§7 Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen

- 7.1 Stellt der Nutzer einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Anbieter unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.2 Der Nutzer kann das veranschlagte Nutzungsentgelt bzw. Zeitkontingent für die betroffene Buchung zurückverlangen, sofern die Gebrauchsbeeinträchtigung nicht durch ein Fehlverhalten des Nutzers (z.B. Bedienungsfehler) verursacht wurde.

§8 Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung

- 8.1 Wird der Nutzer während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen.
- Der Nutzer hat dem Anbieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben, der Nutzer hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.
- 8.2 Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Nutzers besteht, soweit der Anbieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen Unfallbeteiligten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.
- 8.3 Der Nutzer haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus §7 dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Nutzer haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Nutzer mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des

Forschungspartners notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.

Der Nutzer haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird.

- 8.4 Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Nutzers. Der Nutzer stellt den Anbieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen EMO-FFM eG erheben.
- 8.5 Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der vor Fahrzeugübernahme nicht durch den Nutzer gemeldet worden ist, so wird vermutet, dass der Nutzer den Schaden zu vertreten hat.

§9 Besondere Vereinbarungen

Im Übrigen vereinbaren die Parteien das Folgende:

§10 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Ort, Datum

Ort, Datum

EMO-FFM eG

Name Nutzer/in

- VORSTAND -

Anlagen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EMO-FFM eG

Liste zusätzlicher Nutzer

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Mai 2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
FFM E-Mobilitätsgenossenschaft Frankfurt am Main eG

EMO-

- § 1 Gegenstand
- § 2 Fahrtberechtigung
- § 3 Elektronischer Schlüssel (Kundenkarte)
- § 4 Buchungspflicht
- § 5 Nutzungsdauer
- § 6 Stornierungen
- § 7 überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt
- § 8 Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis
- § 9 Benutzung der Fahrzeuge und Einrichtungen des Anbieters
- § 10 Haftung des Anbieters
- § 11 Haftung des Kunden
- § 12 Versicherung
- § 13 Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht
- § 14 Rückgabe der Fahrzeuge
- § 15 Verspätungen
- § 16 Technikereinsatz
- § 17 Entgelte, Zahlungsbedingungen
- § 18 Aufrechnung, Einwendungsausschluss
- § 19 Vertragsänderungen
- § 20 Kündigung
- § 21 Datenschutz
- § 22 SCHUFA-Klausel
- § 23 Vertragswidriges Verhalten
- § 24 Sonstige Bestimmungen
- § 25 Verlust Ladekabel

§ 1 Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen Personen, die das Angebot der EMO-FFM E-Mobilitätsgenossenschaft Frankfurt am Main eG nutzen, und dem Anbieter selbst. Für einzelne Produkte kann es eigene AGB geben. Die EMO-FFM eG wird im Folgenden als „Anbieter“, die Vertragspartner der Nutzungsverträge als „Mitglied“ oder „Kunde“ bezeichnet. Der Anbieter darf dem Mitglied/ Kunden regelmäßig Informationen über die Weiterentwicklung des Angebotes in Form einer Kundeninfo als Druckerzeugnis oder in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

2 Fahrtberechtigung

Fahrtberechtigt sind Mitglieder der EMO-FFM eG, die zugleich Kunden mit Vertrag über die Mobilitätsangebote der EMO-FFM eG sind. Das jeweilige Fahrzeug darf ebenfalls mit Zustimmung und in Anwesenheit des Kunden im Fahrzeug von einer anderen Person geführt werden. Der Kunde hat eigenständig zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Ist der Kunde eine Firma oder eine juristische Person, kann er Personen (Beauftragte) benennen, die in seinem Namen und auf seine Rechnung Fahrzeuge buchen und/oder nutzen können. Der Kunde hat in

diesem Fall sicherzustellen, dass Beauftragte die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beachten und bei Fahrten mit Fahrzeugen des Anbieters fahrtauglich und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Der Kunde hat das Handeln seiner jeweiligen Beauftragten wie eigenes Handeln zu vertreten. Beauftragte sind dem Anbieter vorab bekannt zu geben. Für die Fahrtberechtigung von Beauftragten berechnet der Anbieter Preise nach der jeweils aktuellen Preisliste.

§ 3 Elektronischer Schlüssel (Kundenkarte)

Jeder Kunde erhält eine Kundenkarte bzw. einen auf seinem Führerschein aufgeklebten Mikrochip für den Zugang zum Fahrzeug. Eine Weitergabe der Kundenkarte/ des Mikrochips und/oder der PIN (Online-Zugang) ist nicht gestattet. Der Kunde haftet für den Verlust oder die Beschädigung der Kundenkarte. Der Verlust der Kundenkarte/ des Mikrochips ist dem Anbieter stets unverzüglich anzuzeigen. Widrigenfalls haftet der Kunde für alle durch den Verlust oder die Weitergabe der Kundenkarte/ des Mikrochips und/oder PIN verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. In jedem Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde den elektronischen Schlüssel unverzüglich dem Anbieter zurückzugeben. Im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder nicht erfolgter Rückgabe des elektronischen Schlüssels wird dem Kunden eine Aufwands- und Kostenpauschale von 50 € berechnet, sofern der Kunde nicht nachweist, dass dem Anbieter kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Anbieter bleibt es vorbehalten, Ersatz seines konkret eingetretenen Schadens zu verlangen. Werden dem Kunden weitere Zugangsmedien übergeben, findet diese Regelung sinngemäß Anwendung.

§ 4 Buchungspflicht

Der Kunde verpflichtet sich vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges, dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes beim Anbieter zu buchen. Für jede Buchung wird Zeit aus dem Kontingent der jeweiligen Flatrate oder/ und ggf. ein zusätzlicher Buchungspreis gemäß aktueller Preisliste berechnet. Der Anbieter darf die Buchungsgespräche auf Tonträger aufzeichnen und die Aufzeichnung zur Aufklärung von Unklarheiten hinsichtlich der Buchungsabwicklung verwerten. Drei Monate nach Abrechnung der betreffenden Fahrten werden diese Aufzeichnungen gelöscht.

§ 5 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer umfasst den Buchungszeitraum. Der Buchungszeitraum beginnt und endet jeweils zur vollen Viertelstunde Beispiel: 14:00 Uhr, 14:15 Uhr, 14:30 Uhr, 14:45 Uhr, 15:00 Uhr). Er umfasst mindestens eine Stunde und kann nur jeweils um volle Stunden verlängert werden.

§ 6 Stornierungen

Kann ein Kunde das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, kann eine Stornierung erfolgen. Die Stornierung einer Buchung ist für den Kunden kostenfrei, wenn sie in einem zeitlichen Abstand vor Beginn der Nutzung erfolgt, der der vorgesehenen Nutzungsdauer entspricht, mindestens jedoch 4 Stunden vor Beginn der vorgesehenen Nutzung. In allen anderen Fällen ist der Anbieter berechtigt, Stornokosten in Höhe von 100% des Nutzungsentgelts gemäß gültiger Preisliste zu erheben bzw. die volle gebuchte Zeit vom Flatrate-Kontingent abzuziehen. Steht dem Kunden das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung, kann der Kunde die Buchung kostenfrei stornieren oder auf ein anderes Fahrzeug umbuchen.

§ 7 Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf äußere Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Anbieter vor Fahrtantritt zu melden. Der Kunde erkennt an, dass er für nicht gemeldete Schäden haftet, sofern er der letzte Nutzer des Fahrzeuges vor Schadensfeststellung war. Reparatur- und Abschleppaufträge darf der Kunde nur nach vorheriger Zustimmung des Anbieters erteilen.

Kann der Kunde jedoch im Falle einer Panne außerhalb der Geschäftszeiten den Anbieter nicht erreichen, so verständigt er die im Handbuch des Fahrzeugs vermerkte Assistance des jeweiligen Herstellers und lässt das Fahrzeug an die im Fahrzeug/ Handbuch vermerkte Werkstatt abschleppen. Hierüber ist der Anbieter unverzüglich per E-Mail zu informieren.

§ 8 Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis

Der Kunde verpflichtet sich, bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Die Fahrtberechtigung gemäß § 2 dieser AGB ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen gebunden. Sie erlischt im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis unmittelbar. Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Benutzung der Fahrzeuge und Einrichtungen des Anbieters

In den Fahrzeugen herrscht striktes Rauchverbot. Der Kunde hat die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen sowie die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Die Station, an der die Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, ist pfleglich zu behandeln, eventuell vorhandene Tore oder Absperrungen sind nach der Durchfahrt zu verschließen. Gibt der Kunde ein Fahrzeug verschmutzt zurück oder wurde im Fahrzeug geraucht, werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands, mindestens jedoch mit 25 € berechnet, sofern der Kunde keine geringeren Reinigungskosten nachweist. Dem Kunden ist es untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen und/oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

Das Fahrzeug ist nach jeder Benutzung SACHGEMÄSS AN DER LADESTATION ANZUSCHLIESSEN! Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Ladevorgang sachgemäß gestartet wird. Falls hierbei Probleme auftreten, hat der Kunde diese unverzüglich beim Anbieter oder beim Personal der Station zu melden!

§ 10 Haftung des Anbieters

Die Haftung des Anbieters, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.

§ 11 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder seine Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verletzt hat. Die Haftung des Kunden erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Nutzungsausfall. Hat der Kunde seine Haftung für Schäden des Anbieters aus Unfällen durch Vereinbarung gesonderter Versicherungsleistungen ausgeschlossen und/oder beschränkt, bleibt seine Haftung in allen Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie in den Fällen bestehen, die zum Entzug des Versicherungsschutzes wegen eines Fehlverhaltens des Kunden führen. Der Kunde haftet für Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten. Die Kosten des Anbieters für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten trägt der Kunde. Der Anbieter kann von einer konkreten Berechnung absehen und einen Pauschalpreis in Höhe von 10 € erheben. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter die Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Anschriftenermittlungen kann der Anbieter dem Kunden in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschaliert mit 25 € in Rechnung stellen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Aufwand nachweist.

§ 12 Versicherung

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko). Die jeweiligen Selbstbeteiligungen und die Möglichkeit der Inanspruchnahme weiteren Versicherungsschutzes durch den Kunden ergeben sich aus der gültigen Preisliste. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Anbieters zulässig.

§ 13 Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden hat der Kunde sofort die Polizei zu verständigen und den Schaden dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Bei Schadenereignissen mit Drittbeteiligung darf der Kunde ein Schuldanerkenntnis erst nach vorheriger Zustimmung des Anbieters abgeben. Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Schadenereignis, über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig zu unterrichten. Der Anbieter kann dem Kunden für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Kunden teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale von 75 € berechnen, so weit der Kunde dem Anbieter nicht nachweist, dass diesem kein oder nur einer wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 14 Rückgabe der Fahrzeuge

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Papieren ordnungsgemäß geschlossen (Türen verschlossen, Lenkradschloss eingerastet, Fenster und Dach geschlossen, Lichter ausgeschaltet) und **ORDNUNGSGEMÄSS AN DER LADESTATION ANGESCHLOSSEN** an dem angegebenen Ort abgestellt sowie der Fahrzeugschlüssel am vorgeschriebenen Ort deponiert wurde. Unabhängig von den vereinbarten Nutzungsentgelten können solche bis zur tatsächlichen, sachgemäßen Rückgabe des Fahrzeugs an den Anbieter berechnet werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle einer Verletzung der Rückgabepflicht des Kunden ist dem Anbieter vorbehalten.

Bei einem nicht sachgemäß an die Ladestation angeschlossenen Fahrzeug sowie bei anderweitiger nicht rechtzeitiger Rückgabe kommt der Kunde für die gesamte Nutzungszeit auf, bis das Fahrzeug wieder dem Verleihbetrieb zur Verfügung steht. Darüber hinaus kann die EMO-FFM eG dem Kunden hierfür eine pauschale Bearbeitungs- und Ausfallgebühr, gemessen am jeweiligen Zeitverlust, in Rechnung stellen. (vgl. § 15)

§ 15 Verspätungen

Kann der Kunde den in der Buchung bekannt gegebenen Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Kunden nicht eingehalten werden, ist der Anbieter berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs kann der Anbieter darüber hinaus an Stelle des ihm konkret entstandenen Schadens eine Schadenspauschale wie folgt erheben:

Verspätungen bis 15 Minuten 12,50 €

Verspätungen über 15 Minuten 25,00 €

soweit der Kunde dem Anbieter nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Gibt der Kunde das Fahrzeug verspätet zurück, ohne den Anbieter innerhalb des ursprünglichen Buchungszeitraums informiert zu haben, erhöht sich wegen des damit verbundenen größeren Aufwands die Schadenspauschale wie folgt:

Verspätungen bis 15 Minuten 25,00 €
Verspätungen über 15 Minuten 50,00 €

soweit der Kunde dem Anbieter nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Die gleichen Entgelte ergeben sich aus dem unsachgemäß oder vergessenen anschließen der Fahrzeuge, zu bemessen am jeweils entstandenen Zeitverlust.

§ 16 Technikereinsatz

Verursacht der Kunde einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung der Fahrzeuge bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten der Regeln (insbesondere bei unzureichender Aufladung bzw. nicht-Beachtung des Ladestands, Anlassen eines Stromverbrauchers, mehrmalige Eingabe einer falschen PIN), werden dem Kunden pro angefangener Arbeitsstunde 25 € in Rechnung gestellt.

§ 17 Entgelte, Zahlungsbedingungen

Der Anbieter stellt dem Kunden Nutzungsentgelte und Teilnahmeentgelte gemäß der gültigen Preisliste in Rechnung. Diese Entgelte sind:

einmalige Verwaltungs- bzw. Startpreise, Grundgebühr der jeweils gebuchten Flatrate, Kauttionen bei Nicht-Mitgliedern, Monatsgrundpreise sowie Preise zur Nutzung des Fahrzeuges gemäß gültiger Preisliste

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt jeweils nach Ablauf des Monats über SEPA-Lastschriftverfahren. Für die Abrechnung der Fahrten gilt die sich aus der Buchung ergebende Nutzungsdauer und der vom Bordcomputer ermittelte Buchungszeitraum als verbindlich.

Der Anbieter zieht die Rechnungsbeträge automatisch per SEPA-Lastschrift ein. Der Kunde wird jederzeit für die ausreichende Deckung auf seinem Konto sorgen. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann der Anbieter dies dem Kunden in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschaliert mit 15 € in Rechnung stellen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Aufwand nachweist.

§ 18 Aufrechnung, Einwendungsausschluss

Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Gegen Forderungen des Anbieters kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Etwaige Einwendungen des Kunden gegen Rechnungen des Anbieters sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung geltend zu machen. Widrigenfalls ist der Kunde mit den Einwendungen ausgeschlossen. Der Anbieter wird auf diese Ausschlussfrist in seinen Rechnungen hinweisen.

§ 19 Vertragsänderungen

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, neuer Sonderbedingungen und der Preisliste werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn der Anbieter bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch des Kunden muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an den Anbieter abgesandt werden. Im Falle des Widerspruchs ist der Anbieter zur außerordentlichen Kündigung des Kundenvertrages berechtigt.

§ 20 Kündigung

Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages bleibt den Parteien vorbehalten.

§ 21 Datenschutz

Der Anbieter ist berechtigt, persönliche Daten des Kunden elektronisch zu verarbeiten, zu speichern, zu übermitteln und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Nutzungsvertrages erforderlich ist. Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Anbieters oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Der Anbieter verpflichtet sich, Daten des Kunden nicht an Dritte mit dem Zweck der kommerziellen Verwertung weiterzugeben. Eine Weitergabe von Daten in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ist gestattet.

§ 22 SCHUFA-Klausel

Der Anbieter behält sich vor, der SCHUFA GmbH Daten über die Aufnahme und Beendigung des Kundenvertrages zu übermitteln und von der SCHUFA GmbH oder einer anderen Wirtschaftsauskunftsdatei Auskünfte über den Kunden zu erhalten. Unabhängig davon wird der Anbieter der SCHUFA GmbH auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessenten zulässig ist.

§ 23 Vertragswidriges Verhalten

Bei folgenden vom Kunden zu vertretenden Tatbeständen kann der Anbieter für den ihm zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale in Höhe von 250 € erheben, so weit der Kunde dem Anbieter nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist:

Fahrten ohne Buchung.

Unberechtigte Weitergabe der Kundenkarte und/oder der PIN.

Überlassen des Fahrzeuges an Nichtberechtigte.

Um mehr als 12 Stunden verzögerte Fahrzeurückgabe.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Nutzungsvertrages und dieser AGB berühren deren Gültigkeit im übrigen nicht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des Anbieters, der im Teilnahmevertrag genannt ist, vereinbart, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder seinen Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 25 Verlust Ladekabel

Bei Verlust des Ladekabels/ eines der beiden Ladekabel (SMART e.D/ Kangoo Z.E.) wird eine Gebühr von EUR 700,- fällig.